# Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier

Vom 8. Juli 2022

Aufgrund des § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 07.07.2022 im Benehmen mit den Fachbereichen I bis VI die nachfolgende Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Präambel

Diese Satzung enthält das Qualitätssicherungskonzept für Promotionen und Habilitationen entsprechend § 34 Abs. 8 und 11 HochSchG. Ergänzende Orientierung bieten die am 13. Dezember 2018 vom Senat der Universität Trier beschlossenen Leitlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Unterstützung der Karriereentwicklung.

# § 1 Erlass und Änderung von Promotions- und Habilitationsordnungen

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für sämtliche Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Trier.
- (2) Jeder Fachbereich der Universität Trier hat eine Promotionsordnung und eine Habilitationsordnung.
- (3) Neufassungen und Änderungen von Promotions- und Habilitationsordnungen werden vom Dekanat unter Einbeziehung der zuständigen Ausschüsse des betreffenden Fachbereichs schriftlich skizziert und dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Hat der Fachbereichsrat die Skizze befürwortet, erstellt das Dekanat mit Unterstützung der zuständigen Einheiten der Verwaltung (Justiziariat, Forschungsreferat, Qualitätsmanagement) einen Entwurf der Promotions- oder Habilitationsordnung oder der entsprechenden Änderungsordnung. Bei Promotionsordnungen gibt das Dekanat der Doktorandenvertretung (§ 34 Abs. 9 HochSchG) Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Bevor der Entwurf der Promotions- oder Habilitationsordnung dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt wird, wird er durch das Justiziariat der Universität Trier einer Rechtsprüfung nach § 2 unterzogen.
- (6) Die Promotions- und Habilitationsordnung und die Ordnungen zur Änderung der Promotions- und Habilitationsordnungen werden vom Fachbereichsrat nach positiver Prüfung durch das Justiziariat (Abs. 5) beschlossen (§ 86 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG). Der Senat nimmt zu den Ordnungen Stellung (§ 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG). Die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erfolgen, sofern diese zur Einhaltung der Vorgaben des § 2 erforderlich sind. Bei negativem Ergebnis der Prüfung durch das Justiziariat (Abs. 5) wird der Prozess beginnend mit Absatz 4 erneut in Gang gesetzt.
- (7) Die Veröffentlichung der Promotions- oder Habilitationsordnung oder Änderungs-ordnung wird im hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier in eigener Zuständigkeit veranlasst. Daneben werden Promotions- und Habilitationsordnung in elektronischer Form über die Internetseite der Universität Trier zugänglich gemacht.

## § 2 Gegenstand der Prüfung

Die Regelungen der Promotions- und Habilitationsordnungen müssen den Vorgaben des Hochschulgesetzes und den §§ 5 bzw. 7 (vgl. Anlage 1 "Prüfbogen Promotionsordnungen einschl. Eignungsfeststellungsverfahren" und Anlage 2 "Prüfbogen Habilitationsordnungen") entsprechen.

### § 3 Übergreifende Qualitätsziele

- (1) Die Universität Trier begreift das Promotions- und Habilitationswesen als zentralen Bestandteil ihres Systems zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie orientiert sich hierbei an den vom Senat beschlossenen Leitlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Karriereentwicklung.
- (2) Die Universität Trier schafft ein attraktives Arbeitsumfeld für ihre Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, gewährleistet sie Rahmenbedingungen, die den Erwerb der für die Promotion oder Habilitation nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten im vertraglich vereinbarten Zeitraum ermöglichen. Auch für externe Promovierende und Habilitierende strebt die Universität günstige Rahmenbedingungen an.
- (3) Die Universität Trier stellt gemäß ihrem Kompetenzrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Anlage 3) Förderangebote bereit, die eine Qualifizierung in den für die Promotion und Habilitation maßgeblichen Kernkompetenzen sowie in weiteren für die Karriereentwicklung wichtigen Kompetenzfeldern angemessen unterstützen. Sie entwickelt diese Angebote regelmäßig weiter.
- (4) Die Universität Trier erwartet, dass alle Beteiligten in Promotions- und Habilitationsverfahren ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten im Rahmen des damit verbundenen, besonderen Vertrauensverhältnisses verantwortungsvoll und mit gegenseitiger Wertschätzung nachkommen.
- (5) Die Universität Trier verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und unterstützt deren Vermittlung an ihre Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

# § 4 Spezifische Qualitätsstandards in Promotionsverfahren

- (1) Von Beginn an übernehmen die Universität Trier und der promovierende Fachbereich eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Betreuung und Begleitung des Promotionsverfahrens. Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen in ihrer Eigenverantwortung und wissenschaftlichen Selbstständigkeit gestärkt werden, zum Beispiel durch Einbindung in über die betreuende Professur hinausreichende fachliche Arbeitszusammenhänge.
- (2) Zur Erreichung des Qualifikationsziels begleitet die Universität Trier promovierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem umfassenden Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebot:
  - 1. Sie stellt Angebote zur Weiterqualifizierung in den für Promovierende relevanten Kompetenzfeldern aus dem Kompetenzrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Anlage 3) bereit, insbesondere zu den für die Promotion maßgeblichen Kernkompetenzen in der Forschung.
  - 2. Sie unterstützt Schritte zur Internationalisierung im Zuge der Promotion, zum Beispiel durch die Förderung von kooperativen Promotionen, internationalen Promotionsprogrammen und Auslandsaufenthalten, und fördert die internationale Mobilität von Promovierenden.

# § 5 Promotionsordnungen

- (1) Die Promotionsordnungen müssen sicherstellen, dass zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer eine Betreuungsvereinbarung (§ 34 Abs. 5 HochSchG und § 5 Abs. 1) innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Promotion mit folgenden Mindestinhalten geschlossen wird:
  - 1. Beteiligte Personen,
  - 2. Thema des Dissertationsprojektes,
  - 3. Dauer und Ablauf der Betreuung des Dissertationsprojektes,
  - 4. gegenseitige Verpflichtung zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
  - 5. Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen und zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
  - 6. Maßnahmen zur wissenschaftlichen und persönlichen Qualifizierung der Doktorandin oder des Doktoranden,
  - 7. Regelungen zum regelmäßigen Austausch zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer.

- (2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer schriftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputatio oder Rigorosum), die beide benotet werden. Die Promotionsordnungen regeln die Ermittlung der Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie die Ermittlung der Endnote.
- (3) Die Promotionsordnungen müssen sicherstellen, dass
  - 1. ein regelmäßiger Austausch zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer über den Stand und die Perspektiven der Promotion stattfindet,
  - 2. die Dissertation von mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet wird, von denen mindestens eine oder einer hauptberuflich an der Universität Trier als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig ist; ent-pflichtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand zählen nicht zu den hauptberuflich an der Universität Trier tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Die Promotionsordnungen können vorsehen, dass von der Vorgabe, dass mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptberuflich an der Universität Trier als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig sein muss, in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Fachbereichsrats abgewichen werden kann. In diesem Fall muss ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zu einer anderen Universität bestehen,
  - 3. der Doktorgrad nur dann verliehen wird, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation zur Annahme empfohlen haben.
- (4) Wenn die Promotionsordnung kumulative Dissertationen ermöglicht, muss sie bestimmen, wie bei Publikationen von mehreren Autorinnen oder Autoren der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an der jeweiligen Publikation nachzuweisen ist.
- (5) Die Promotionsordnungen müssen durch besondere Vorgaben sicherstellen, dass die Note "summa cum laude" nur für besonders herausragende Leistungen vergeben wird.
- (6) Zur Regelung von Konfliktfällen sehen die Promotionsordnungen geeignete Verfahren vor.

# § 6 Spezifische Qualitätsstandards in Habilitationsverfahren

- (1) Die Universität Trier sieht in der Habilitation einen wichtigen Qualifizierungsweg zur Professur. Sie misst diesem Qualifizierungsweg einen der Juniorprofessur und dem Tenure Track äquivalenten, hohen Stellenwert bei und trägt damit der Diversifizierung der wissenschaftlichen Karrieremöglichkeiten auf dem Weg zur Professur Rechnung.
- (2) Von Beginn an übernehmen die Universität Trier und der habilitierende Fachbereich eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Begleitung des Habilitationsverfahrens. Die Habilitandinnen und Habilitanden sollen in ihrer Eigenverantwortung und wissenschaftlichen Selbstständigkeit gestärkt werden, zum Beispiel durch Einbindung in fachliche und überfachliche Arbeitszusammenhänge.
- (3) Zur Erreichung des Qualifikationsziels begleitet die Universität Trier habilitierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem umfassenden Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebot:
  - 1. Sie stellt Angebote zur Weiterqualifizierung in den für Habilitierende relevanten Kompetenzfeldern aus dem Kompetenzrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Anlage 3) bereit, insbesondere zu den für die angestrebte Lehrbefähigung maßgeblichen Kernkompetenzen.
  - 2. Sie unterstützt Schritte zur Internationalisierung im Zuge der Habilitation, zum Beispiel durch die Förderung von Auslandsaufenthalten und den Besuch von internationalen Konferenzen und Tagungen.
  - 3. Sie unterstützt die Drittmittelakquise durch die Habilitierenden, fördert die internationale Sichtbarkeit ihrer Forschungsleistungen und ihre Einbindung in internationale Wissenschaftsnetzwerke.
  - 4. Sie bietet ein Förderangebot, das neben der Professur alternative Berufsperspektiven innerhalb wie außerhalb der Wissenschaft eröffnet und für eine Tätigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert.
  - 5. Sie unterstützt Habilitierende in der Entwicklung ihrer Kompetenzen als Führungskräfte.

# § 7 Habilitationsordnungen

- (1) Die Habilitationsordnungen müssen bestimmen, dass die Habilitation aufgrund einer schriftlichen und einer mündlichen Habilitationsleistung erfolgt und dass die mündliche Habilitationsleistung in Form eines Fachvortrags und einer Lehrprobe mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache erbracht wird, die sich auf das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erstrecken kann. Dabei kann die Lehrprobe entfallen, wenn die Befähigung zur Lehre bereits anderweitig nachgewiesen wurde.
- (2) Die Habilitationsordnungen können kumulative Habilitationen ermöglichen. Wenn die Habilitationsordnung kumulative Habilitationen ermöglicht, muss sie bestimmen, wie bei Publikationen von mehreren Autorinnen oder Autoren der Eigenanteil der Habilitandin oder des Habilitanden an der jeweiligen Publikation nachzuweisen ist.
- (3) Die Habilitationsordnungen müssen sicherstellen, dass die Habilitation nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, von denen eine oder einer nicht Mitglied der Universität Trier ist, mehrheitlich die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen haben und die mündliche Habilitationsleistung als bestanden bewertet wurde. Fachbereiche können davon abweichen, wenn sie durch anderweitige Mechanismen sicherstellen, dass die Qualitätssicherung bei der Beurteilung der fachlichen Qualität der schriftlichen Habilitationsleistung sichergestellt ist, etwa durch die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung durch ein hinreichend breit besetztes Fachkollegium aus den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs.

# § 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Evaluation

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Promotions- und Habilitationsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung an die Bestimmungen dieser Satzung anzupassen. Die Universität Trier unterzieht die Strukturen und Verfahren im Bereich des Promotions- und Habilitationswesens im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems einer regelmäßigen und systematischen Überprüfung.

Trier, den 8. Juli 2022

Der Präsident der Universität Trier Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel

### Anlage 1 "Prüfbogen Promotionsordnungen einschl. Eignungsfeststellungsverfahren"

Grundlage: HochSchG, insbesondere §§ 24, 26 Abs. 1 bis 5, 34 und
Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier (QS-Satzung)
(Paragraphen ohne Angabe einer Rechtsvorschrift sind solche des HochSchG)

### 1. Äußere Form, Beschlussfassung, allgemeine Festlegungen

- 1.1 Gibt es eine <u>Präambel</u>, die alle notwendigen Informationen, insbesondere die gesetzliche Grundlage der Ordnung, in aktueller Form enthält?
- 1.2 Bestimmt die Ordnung den <u>Zweck der Prüfung</u> sowie den <u>zu verleihenden Hochschulgrad</u>: Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz oder Grad "Doctor of Philosophy (Ph.D.)"? (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 u. 3, § 30 Abs. 4)
- 1.3 Regelt die Ordnung das Verfahren sowie die Organe der Prüfung abschließend? (§ 26 Abs. 1 Satz 2)
- 1.4 Gibt es einen positiven <u>Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates</u> (§ 86 Abs. 2 Nr. 2) oder gemeinsamen Ausschusses (§ 89)?
- 1.5 Hat der Fachbereichsrat der <u>Doktorandenvertretung</u> Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben? (§ 34 Abs. 9 Satz 4)
- 1.6 Bei Neufassungen oder wesentlichen Änderungen: Gibt es eine Stellungnahme des Senats? (§ 76 Abs. 2 Nr. 6)
- 1.7 Ist die <u>Genehmigung</u> der Ordnung durch das Präsidium der Universität Trier <u>vorgesehen?</u> (§ 7 Abs. 3)
- 1.8 Ist die <u>Veröffentlichung</u> der Ordnung im Verkündungsblatt der Universität Trier <u>vorgesehen?</u> (§ 7 Abs. 6)
- 1.9 Enthält die Ordnung Regelungen zum angemessenen <u>Nachteilsausgleich</u> für Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung? (§ 26 Abs. 4)
- 1.10 Regelt die Ordnung die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung belastender Entscheidungen: Die Entscheidungen müssen der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.
- 1.11 Gibt es Regelungen zum <u>Inkrafttreten</u> der Ordnung, dem <u>Außerkrafttreten</u> der alten Promotionsordnung und erforderlichenfalls <u>Übergangsregelungen</u>?

#### 1.12 Qualitätssicherung

- Enthält die Ordnung Bestimmungen zur Qualitätssicherung (z.B. Vermeidung wiss. Fehlverhaltens, Vermeidung von Plagiatsfällen, gute wissenschaftliche Praxis)? (§ 34 Abs. 8 Satz 2)
- Sieht die Ordnung ein geeignetes Verfahren zur Regelung von Konfliktfällen vor? (§ 5 Abs. 6 QS-Satzung)
- Regelt die Ordnung den Einsatz von Ombudspersonen? (§ 34 Abs. 8 Satz 1)
- 1.13 Wurden die <u>Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache</u> beachtet? (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

# 2. Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Zulassung zur Promotion, Registrierung/Einschreibung, Betreuung

- 2.1 Legt die Ordnung die Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen fest? (§ 26 Abs. 2 Nr. 4; § 34 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 1)
  - Zulassung zur Promotion mit erfolgreichem Masterabschluss oder gleichwertigem Hochschulabschluss (Abschlüsse von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (FHs) sind als gleichwertig zu behandeln)
  - Zulassung zur Promotion für besonders befähigte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor- oder gleichwertigen Hochschulabschlusses (Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften (FHs) sind als gleichwertig zu behandeln) mit <u>Eignungsfeststellungsverfahren</u> (Hochschulprüfung), das innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein und nicht mehr als 60 ECTS umfassen soll.
  - Zulassung zur Promotion kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden (§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 3).

2.2 Legt die Ordnung eine Höchstdauer für die Promotion fest?

[§ 34 Abs. 8: Kann-Bestimmung]

- 2.3 <u>Betreuungsverhältnis, Prüferinnen und Prüfer</u> (§ 34 Abs. 3 und 4)
  - Enthält die Ordnung Regelungen zur Ausgestaltung des gemäß § 34 Abs. 3 erforderlichen Betreuungsverhältnisses?
  - Enthält die Ordnung eine Regelung zum Kreis der zur Betreuung berechtigten Personen? (§ 34 Abs. 3 Satz 1)
  - Kommt es zu einem Betreuungsverhältnis von extern muss in der Regel eine zusätzliche Betreuung durch ein Universitätsmitglied erfolgen.
  - Sieht die Ordnung vor, dass innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer geschlossen wird, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 der QS-Satzung genügt? (§ 34 Abs. 5, § 5 Abs. 1 QS-Satzung)
  - Stellt die Ordnung sicher, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer über den Stand und die Perspektiven der Promotion stattfindet? (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 QS-Satzung)
  - Enthält die Ordnung Regelungen zur Frage der Prüfungsberechtigung? (§ 24)
    - Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind kraft Gesetzes prüfberechtigt.
    - Werden in der Ordnung weitere Prüfberechtigte vorgesehen?
      - → Zum Kreis der möglichen Prüfberechtigten vgl. § 24 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 3 Nr. 2 QS-Satzung.
    - Prüfungsleistungen sind nur durch Personen zu bewerten, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Promotion) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. (§ 24 Abs. 2).
- 2.4 Sieht die Ordnung kooperative Promotionsverfahren vor?

[§ 34 Abs. 7: Soll-Regelung]

Ist insoweit Folgendes geregelt:

- Sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt? (Soll-Regelung)
- Sind bei Betreuung und Prüfung jeweils mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften sowie der Universität beteiligt? (Soll-Regelung)

#### 3. Schriftliche und mündliche Prüfung (Dissertation, Rigorosum oder Disputatio)

- 3.1 Zu erbringende Promotionsleistungen: Beruht die Promotion nach der Ordnung auf
  - einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie
  - einer mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputatio), die beide benotet werden? (§ 34 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 1 QS-Satzung)
  - Wenn die Promotionsordnung kumulative Dissertationen ermöglicht, muss sie bestimmen, wie bei Publikationen von mehreren Autorinnen und Autoren der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an der jeweiligen Publikation nachzuweisen ist (§ 5 Abs. 4 QS-Satzung).
- 3.2 Zulassung, Ausschluss: Enthält die Ordnung Regelungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 7)
  - über Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung,
  - darunter: schriftliche Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung? [Kann-Bestimmung]
  - sowie über den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)?

- 3.3 Enthält die Ordnung <u>Regelungen zur Zuständigkeit</u> für die Durchführung der Promotion (<u>Gremien</u>)? (§ 86 Abs. 2 Nr. 3; § 72 Abs. 2; § 37 Abs. 2 Satz 1)
  - Zuständig für verfahrensleitende Entscheidungen ist Fachbereichsrat oder Dekan (wenn nur Dekan, dann klare Vorgaben und kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum),
  - FBR kann diese Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur Beratung oder Entscheidung (Promotionsausschuss) übertragen (§ 72 Abs. 1),
  - Promotionsausschuss (wenn Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis) mit mehrheitlich Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je einem Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 72 Abs. 2; § 37 Abs. 2 Nr. 1 bis 4),
  - Sofern Vorsitzendem des Promotionsausschusses Entscheidungen alleinig übertragen: klare Vorgaben nötig u. kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum,
  - Nicht promovierte Mitglieder dürfen lediglich in organisatorischen Fragen entscheiden, nicht über Promotionsleistungen, s. 2.3,
  - Zu unterscheiden von Promotionsausschuss im obigen Sinne: Prüfungskommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung (Zusammensetzung nach § 24, s. dazu 2.3).
- 3.4 Enthält die Ordnung Regelungen zu <u>Verfahren und Fristen zur Anmeldung</u> zur Prüfung (zeitliche Abstände zwischen den Prüfungen, Anmeldefristen)? (§ 26 Abs. 2 Nr. 8)
- 3.5 Enthält die Ordnung Angaben zur Prüfungsdauer (§ 26 Abs. 2 Nr. 9)
  - zur Dauer mündlicher Prüfungen (Disputation und Rigorosum?)
- 3.6 Enthält die Ordnung Regelungen zur Anwesenheit Dritter bei der mündlichen Prüfung? (§ 26 Abs. 3 Nr. 5, 6):
  - Teilnahmerecht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden,
  - Teilnahmerecht der oder des Beauftragten nach § 72 Abs. 4 auf Antrag von Promovendinnen oder Promovenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
  - Rigorosum: Teilnahmemöglichkeiten für Promovierende des eigenen Fachs, sofern die Promovendin oder der Promovend nicht widerspricht, d.h. es muss ein Widerspruchsrecht vorgesehen sein (nicht nötig, wenn die mündliche Prüfung ohnehin hochschulöffentlich ist).
- 3.7 Enthält die Ordnung folgende Regelungen zur Bewertung der Prüfung?
  - Bewertungsmaßstäbe, Benotung (mit Notenbeschreibung Hebung u. Senkung nur durch Prüferinnen und Prüfer mögl.) (§ 26 Abs. 2 Nr. 10),
  - Anforderungen an das Bestehen der Prüfung (§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11),
  - Anforderungen an die Vergabe der Note "summa cum laude" (§ 5 Abs. 5 QS-Satzung),
  - Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 26 Abs. 2 Nr. 10),
  - Für mündliche Prüfung: Prüfungskommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung (zu unterscheiden von Promotionsausschuss!), Zusammensetzung nach § 24 und § 26, s. dazu 2.3,
  - Dissertation muss durch mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter bewertet werden, von denen mindestens eine oder einer hauptberuflich an der Universität Trier tätig ist; entpflichtete Professorinnen und Professoren und Professoren im Ruhestand zählen nicht zu den hauptberuflich an der Universität Trier tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (§ 26 Abs. 3 Nr. 1, § 5 Abs.3 Nr. 2 QS-Satzung),
  - Verleihung des Doktorgrades setzt Annahme der Dissertation durch mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter voraus (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 QS-Satzung),
  - Mündliche Prüfung muss von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 1).

- 3.8 Enthält die Ordnung Regelungen zu <u>Dokumentation</u> und den <u>Informationsrechten der Doktorandinnen und</u> Doktoranden?
  - Niederschrift, die die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündlichen Prüfung festhält (§ 26 Abs. 3 Nr. 4).
  - Möglichkeit für Promovierende, sich vor Abschluss der Prüfung über Teilergebnisse zu unterrichten sowie nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten zu nehmen (§ 26 Abs. 3 Nr. 3),
  - Auslage von Dissertation und Gutachten; Einsichtnahme und Stellungnahme nur durch Promovierte möglich (vgl. dazu § 24 Abs. 2),
- 3.9 Enthält die Ordnung Regelungen über Wiederholung der Prüfung?
  - Anzahl der möglichen Wiederholungen (kann auch auf 0 festgelegt werden), sowie Voraussetzung für Wiederholung u. angemessene Fristen (§ 26 Abs. 2 Nr. 11),
  - Für die Dissertation höchstens eine Wiederholung, wenn, dann nur mit neuem Thema (§ 26 Abs. 3 Nr. 2).

### 4. Abschluss des Verfahrens, Titelvergabe und Entzug des Titels

- 4.1. Enthält die Ordnung Regelungen zur <u>Veröffentlichung</u> der Dissertation? (gem. KMK-Beschluss v. 29.04.1977 i.d.F. von 30.10.1997, modifiziert durch Schreiben des MWWK vom 13.07.2017)
  - Archivierung: 1 Exemplar für Prüfungsakten, 3 bis 6 Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek
  - Verbreitung:
    - Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
    - · Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
    - Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit Mindestauflage von 150 Exemplaren (auf Rückseite des Titelblatts muss Veröffentlichung als Dissertation und Dissertationsort vermerkt sein); alternativ auch als print on demand möglich, Verbreitung über Buchhandel muss gesichert sein, schriftl. Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mind. 150 Exemplare für mind. 2 Jahre ist vorzulegen oder
    - Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat u. Datenträger mit Hochschulbibliothek abzustimmen sind.
- 4.2 Enthält die Ordnung Regelungen zu Hochschulgrad und Titel?
  - Recht zu Titelführung mit Verleihung der Urkunde, ggf. vorläufige Titelführung,
  - Ordnung kann die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber (Dr. h.c.) zur Würdigung von Personen vorsehen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben (§ 34 Abs. 1 Satz 3).
- 4.3 Regelungen zur Entziehung des Doktorgrades (§ 31 Abs. 7, § 34 Abs. 8 Satz 2)
  - In der Promotionsordnung sind Regelung zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen.
  - Entziehung des Doktorgrades durch die Hochschule möglich, wenn er durch unlautere Mittel erworben wurde oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die ihn oder sie als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt.

#### 5. Eignungsfeststellungsverfahren

- 5.1 Sieht die Ordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (§ 34 Abs. 2 Satz 2) vor, das
  - eine Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Prüfungsordnung darstellt (vgl. 5.2),
  - innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden soll,
  - nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte umfassen soll?

- Das EFV als Hochschulprüfung wird auf Grundlage einer Prüfungsordnung (der Promotionsordnung selbst (b) oder z.B. einer Masterprüfungsordnung (Verweis auf die Prüfungsordnung in der Promotionsordnung) (a)) durchgeführt, welche das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regelt.
- (a) Verweist die Ordnung bei der Regelung des EFV auf eine bestehende Prüfungsordnung der Universität Trier (i.d.R. die Allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge i.V.m. der einschlägigen Fachprüfungsordnung) werden die unter (b) genannten Regelungen größtenteils bereits in dieser Prüfungsordnung getroffen. Die Promotionsordnung muss lediglich noch Folgendes bestimmen:
  - Zweck der Prüfung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2; bei EFV: Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion),
  - besondere Zugangsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4; bei EFV: Bachelorabschluss oder gleichwertiger Hochschulabschluss; besondere Qualifizierung (z.B. Mindestnote) muss gefordert werden (§ 34 Abs. 2 Satz 2)),
  - Umfang und Regelstudienzeit (§ 26 Abs. 2 Nr. 5; vgl. Vorgaben zum EFV in 5.1).
- (b) Sieht die Ordnung eigene (Teil-)Prüfungen für das EFV vor, so muss sie Folgendes bestimmen:
  - Zweck der Prüfung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2; bei EFV: Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion),
  - besondere Zugangsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4; bei EFV: Bachelorabschluss oder gleichwertiger Hochschulabschluss; besondere Qualifizierung (z.B. Mindestnote) muss gefordert werden (§ 34 Abs. 2 Satz 2),
  - Umfang und Regelstudienzeit (§ 26 Abs. 2 Nr. 5; vgl. Vorgaben zum EFV in 5.1),
  - alle weiteren Anforderungen an Prüfungen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 bis 11 und Abs. 3 Nr. 1 bis 6 (schriftliche Prüfung im EFV entspricht "Studienabschlussarbeit"),
  - Nachteilsausgleich (§ 26 Abs. 4),
  - Gestaltung von Prüfungsanforderungen und -verfahren hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 26 Abs. 5),
  - Prüfberechtigte gemäß § 24,
  - Zuständigkeit des Fachbereichs für die Durchführung der Prüfung (§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87).
  - Übertragung der Zuständigkeit für das EFV durch den Fachbereichsrat auf einen Ausschuss gemäß § 72 Abs. 1 (Zusammensetzung des Ausschusses gemäß § 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1), der verfahrensleitende Entscheidungen trifft [Kann-Bestimmung].

## Anlage 2 "Prüfbogen Habilitationsordnungen"

Grundlage: HochSchG, insbesondere §§ 24, 26 Abs. 1 bis 5, 34 und

Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier (QS-Satzung) (Paragraphen ohne Angabe einer Rechtsvorschrift sind solche des HochSchG)

### 1. Äußere Form, Beschlussfassung, allgemeine Festlegungen

- 1.1 Gibt es eine <u>Präambel</u>, die alle notwendigen Informationen, insbesondere die gesetzliche Grundlage der Ordnung, in aktueller Form enthält?
- 1.2 Bestimmt die Ordnung <u>den Zweck der Prüfung sowie den zu verleihenden Hochschulgrad</u>: Ergänzung des Doktorgrades um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz (i. d. R. "habil.")? (§ 26 Abs. 2 Nr. 2, 3; § 30 Abs. 4)
- 1.3 Regelt die Ordnung das Verfahren sowie die Organe der Prüfung abschließend? (§ 26 Abs. 1 Satz 2)
- 1.4 Gibt es einen positiven <u>Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates</u> (§ 86 Abs. 2 Nr. 2) oder gemeinsamen Ausschusses (wenn fachbereichsübergreifend) (§ 89)?
- 1.5 Bei Neufassungen oder wesentlichen Änderungen: Gibt es eine <u>Stellungnahme des Senats</u>? (§ 76 Abs. 2 Nr. 6)
- 1.6 Ist die <u>Genehmigung</u> der Ordnung durch das Präsidium der Universität Trier <u>vorgesehen?</u> (§ 7 Abs. 3)
- 1.7 Ist die <u>Veröffentlichung</u> der Ordnung im Verkündungsblatt der Universität Trier <u>vorgesehen</u>? (§ 7 Abs. 6)
- 1.8 Enthält die Ordnung Regelungen zum angemessenen <u>Nachteilsausgleich</u> für Habilitierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 26 Abs. 4)?
- 1.9 Regelt die Ordnung die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung belastender Entscheidungen: Die Entscheidungen müssen der Habilitandin oder dem Habilitanden unter Angabe der Gründe mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.
- 1.10 Gibt es Regelungen zum <u>Inkrafttreten</u> der Ordnung, dem <u>Außerkrafttreten</u> der alten Habilitationsordnung und erforderlichenfalls <u>Übergangsregelungen</u>?
- 1.11 Qualitätssicherung
  - Enthält die Ordnung Bestimmungen zur Qualitätssicherung (z.B. Vermeidung wiss. Fehlverhaltens, Vermeidung von Plagiatsfällen, gute wissenschaftliche Praxis)? (§ 34 Abs. 11 Satz 2 i. V. m. Abs. 8 Satz 2)
- 1.12 Wurden die <u>Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache</u> beachtet? (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

### 2. Zugang zum Habilitationsverfahren, Prüferinnen und Prüfer

- 2.1 Legt die Ordnung die Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen fest? (§ 26 Abs. 2 Nr. 4; § 34 Abs. 10, 11)
  - Promotion oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation sowie
  - Nachweis der pädagogischen Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2). Die Ordnung muss Bestimmungen zum Nachweis derselben enthalten (§ 34 Abs. 11)
- 2.2 Prüferinnen und Prüfer (§ 24)

Enthält die Prüfungsordnung Regelungen zur Frage der Prüfungsberechtigung?

- Professorinnen und Professoren sind kraft Gesetzes prüfberechtigt.
- Werden in der Ordnung weitere Prüfberechtigte vorgesehen?
  - → Zum Kreis der möglichen Prüfberechtigten vgl. § 24 Abs. 1

ABER: Prüfungsleistungen sind nur durch Personen zu bewerten, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Habilitation) oder gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 24 Abs. 2).

### 3. Schriftliche und mündliche Prüfung (Habilitationsschrift, Probevorlesung, Kolloquium)

- 3.1 Zu erbringende Habilitationsleistungen: Die Habilitation beruht in der Regel auf
  - einer wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie
  - einer mündlichen Prüfung in Form einer Lehrprobe und eines Fachvortrages mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache, die sich auf das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erstrecken kann. Die Lehrprobe kann entfallen, wenn die Befähigung zur Lehre bereits anderweitig nachgewiesen wurde (§ 34 Abs. 10 Satz 2, § 7 Abs. 1 QS-Satzung).

Wenn die Habilitationsordnung kumulative Habilitationen ermöglicht, muss sie bestimmen, wie bei Publikationen von mehreren Autorinnen und Autoren der Eigenanteil der Habilitandin oder des Habilitanden an der jeweiligen Publikation nachzuweisen ist (§ 7 Abs. 2 QS-Satzung).

- 3.2 Zulassung, Ausschluss: Enthält die Ordnung Regelungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 7)
  - über Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung,
  - sowie über den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)?
- 3.3 Enthält die Ordnung <u>Regelungen zur Zuständigkeit</u> für die Durchführung der Habilitation (<u>Gremien</u>)? (§ 86 Abs. 2 Nr. 3; § 72 Abs. 2; § 37 Abs. 2 Satz 1)
  - Zuständig für verfahrensleitende Entscheidungen ist der Fachbereichsrat oder Dekan (wenn nur Dekan, dann klare Vorgaben und kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum),
  - FBR kann diese Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur Beratung oder Entscheidung (Habilitationsausschuss) übertragen (§ 72 Abs. 1),
  - Habilitationsausschuss (wenn Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis) mit mehrheitlich Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je einem Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 72 Abs. 2; § 37 Abs. 2 Nr. 1 bis 4),
  - Nicht-habilitierte Mitglieder dürfen lediglich in organisatorischen Fragen entscheiden, nicht über Habilitationsleistungen, s. 2.2,
  - Ausschuss/Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung möglich (Zusammensetzung nach § 24, s. dazu 2.2. Bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung hingewirkt werden (§ 37 Abs. 4 Satz 3).).
- 3.4 Enthält die Ordnung Regelungen zu <u>Verfahren und Fristen zur Anmeldung</u> zur Prüfung (zeitliche Abstände zwischen den Prüfungen, Anmeldefristen)? (§ 26 Abs. 2 Nr. 8)
- 3.5 Enthält die Ordnung Angaben zur Prüfungsdauer (§ 26 Abs. 2 Nr. 9)
  - zur Dauer mündlicher Prüfungen (Probevorlesung u. Kolloquium)?
- 3.6 Enthält die Ordnung Regelungen zur Anwesenheit Dritter bei den mündlichen Prüfungen? (§ 26 Abs. 3 Nr. 5, 6):
  - Teilnahmerecht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden,
  - Teilnahmerecht des Beauftragten nach § 72 Abs. 4 auf Antrag von Habilitandinnen oder Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- 3.7 Enthält die Ordnung folgende Regelungen zur Bewertung der Prüfung?
  - Bewertungsmaßstäbe; keine Festlegung von Noten, sondern nur Annahme oder Ablehnung (Empfehlung), dennoch Konkretisierung erforderlich, Regelungen über das Nichtbestehen erforderlich (§ 26 Abs. 2 Nr. 10),
  - Anforderungen an das Bestehen der Prüfung (§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11),
  - Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 26 Abs. 2 Nr. 10):

Die Habilitationsordnung muss sicherstellen, dass die Habilitation nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, von denen eine oder einer nicht Mitglied der Universität

Trier ist, die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen haben und die mündliche Habilitationsleistung als bestanden bewertet wurde. (§7 Abs. 3 QS-Satzung)

- Für mündliche Prüfung: Ausschuss/Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung möglich (zu unterscheiden von Habilitationsausschuss), Zusammensetzung nach § 24 und § 26, s. dazu 2.2,
- Mündliche Prüfung muss von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 1).
- 3.8 Enthält die Ordnung Regelungen zu <u>Dokumentation</u> und den <u>Informationsrechten der Habilitandin oder des Habilitanden?</u>
  - Niederschrift, die die wesentlichen Gegenstände u. Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festhält (§ 26 Abs. 3 Nr. 4).
  - Möglichkeit für Habilitierende, sich vor Abschluss der Prüfung über Teilergebnisse zu unterrichten sowie nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten zu nehmen (§ 26 Abs. 3 Nr. 3),
  - Auslage von Habilitationsschrift und Gutachten; Einsichtnahme und Stellungnahme jedoch nur durch Habilitierte möglich (vgl. dazu § 24 Abs. 2),
- 3.9 Enthält die Ordnung Regelungen über Wiederholung der Prüfung?
  - Anzahl der möglichen Wiederholungen (kann auch auf 0 festgelegt werden), sowie Voraussetzung für Wiederholung u. angemessene Fristen (§ 26 Abs. 2 Nr. 11),
  - Für die Habilitationsschrift höchstens eine Wiederholung, wenn, dann nur mit neuem Thema.

### 4. Abschluss des Verfahrens, Lehrbefugnis, Entzug des Titels

- 4.1 Enthält die Ordnung Regelungen zur <u>Veröffentlichung</u> der Habilitation? [Kann-Bestimmung]
- 4.2 Enthält die Ordnung Regelungen zur Ausgestaltung der Lehrbefugnis?
  - Titellehre (Pflicht zur Lehre) im Umfang von mind. 1 Lehrveranstaltung pro Semester zulässig.
- 4.3 Regelungen zur Entziehung der Habilitation (§ 31 Abs. 7, § 34 Abs. 11 Satz 2 i. V. m. Abs. 8 Satz 2)
  - In der Habilitationsordnung sind Regelungen zur Entziehung der Habilitation zu treffen.
  - Entziehung des Doktorgrades führt dazu, dass Lehrbefähigung erlischt, Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident.

Anlage 3. Kompetenzrahmen der Universität Trier für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

Kompetenzfeld	Kompetenzen	Anforderung	Bewertungskriterien
Forschung (F)	F1: Innovative Forschungsdesigns und -methoden  F2: Forschung nach Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis  F3: Abfassen von exzellenten wiss. Publikationen  F4: Publikationsstrategien  F5: Einwerbung von Drittmittelgeldern  F6: Zusammenarbeit in internationalen und	Erbringung wissenschaftlicher Leistungen mit hoher Qualität, innovativem und interdisziplinä- rem Charakter	Umfang und Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten (insbesondere Plausibilität, methodische Fundierung, innovativer Charakter der Forschungsansätze und Eigenständigkeit als Beitrag zur Entwicklung des Forschungsfeldes)     Reputation im internationalen Umfeld (Preise, Auszeichnungen, Gastvorträge)     Einwerbung von Drittmitteln. (z.B. EU, DFG, BMBF)     Kooperationsbereitschaft (z.B. Integration in bestehende oder im Aufbau befindliche Forschungsverbünde, Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung)
Lehre (L)	von Lehrveranstaltungen  L2: Durchführung von Lehrveranstaltungen  L3: Reflexion und Evaluation Lehrveranstaltungen  L4: Kompetenzorientiertes Prüfen  didaktisch hochwertigen Lehrveranstaltungen; Betreuur und Beratung von Studierende Promovierenden und Postdocs  L3: Reflexion und Evaluation Lehrveranstaltungen  L5: Betreuung und Beratung von	Durchführung von fachlich und didaktisch hochwertigen Lehrveranstaltungen; Betreuung und Beratung von Studierenden, Promovierenden und Postdocs	Umfang und Qualität der Lehrtätigkeit (u.a. anhand der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation)     Eigenständigkeit und Kreativität im Umgang mit (zeitgemäßen) Lehrinhalten und Lehrkonzepten;     Lehrpreise     Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen     Betreuung von Projekt- und Abschlussarbeiten     Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdocs
Internationalität (I)	Studierenden, Promovierenden und Postdocs  I1: Vortragen in internationalen Kontexten und Publizieren in internationalen Publikationsorganen  I2: Internationale Lehr- und Forschungsaufenthalte und Stipendieneinwerbung  I3: Umgang in interkulturellen Kontexten in Forschung und Lehre	Aufbau internationaler Kontakte und Kooperationen mit ausländischen Partnern in Forschung und Lehre	Publikationen in internationalen Journalen Teilnahme an internationalen Tagungen und Konferenzen Lehr- und Forschungsaufenthalte an ausländischen Hochschulen und wiss. Einrichtungen Mitgliedschaft in internationalen Forschungsverbünden Internationale Kooperationen in
	I4: Aufbau und Pflege wiss. Kontakte und Netzwerke		Forschung und Lehre  • Betreuung von internationalen Studierenden und Promovierenden

Projektmanagement und Führung (P)	P1: Antragstellung, Planung und Budgetierung von wiss. Projekten  P2: Projektmanagement-Methoden  P3: Führungskompetenz	Durchführung von wissenschaft- lichen Projekten von der Antragsstellung bis zum Projektabschluss; Leitung von Arbeitsgruppen und Projektteams; Leitung eines Teams	Teilnahme an überfachlichen Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere zu Fragen des (Hochschul-)Managements und der Personalführung Frfahrung in Leitungs-, Führungsund Koordinationsfunktionen (z.B. Leitung von Nachwuchs-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Koordination und Abwicklung von Projekten)
Wissenschaftstransfer (W)	W1: Kreativitätstechniken und Formen des Wissenschaftstransfers  W2: Gründungskompetenz	Erbringung von innovativen Leis- tungen und Transfer von For- schungsergebnissen	<ul> <li>Anmeldung und Erteilung von Patenten</li> <li>Ausgründungen</li> <li>Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen außerhalb der Universität</li> <li>Beteiligung an Netzwerk- und Transferaktivitäten</li> </ul>
Mitwirkung und Nachwuchsförderung (M)	M1: Mitarbeit in und Leitung von wissenschaftlichen Gremien, Verbänden und anderen Institutionen  M2: Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Journale und wissenschaftliche Zeitschriften, Verlage und Institutionen  M3: Motivation und Förderung des wiss. Nachwuchses	Beteiligung und aktive Tätigkeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung und anderen wissenschaftsrelevanten Institutionen, Verbänden und Vereinen	<ul> <li>Beteiligung in der universitären         Selbstverwaltung (z.B. Kommissions-         und Gremienarbeit, Übernahme         einer Funktion/eines Amtes innerhalb         der Selbstverwaltung);</li> <li>Verantwortliche Mitarbeit in ein-         schlägigen Wissenschaftsorganisatio-         nen (z.B. Berufsverbände, Stiftungen,         Institutionen zur Forschungsförde-         rung);</li> <li>Beteiligung an den regionalen         Kooperationen der Universität Trier;</li> <li>Beteiligung an sonstigen Aktivitäten         zugunsten der Universität Trier         (z.B. Kooperationen mit Schulen,         Summer Schools, Kinder-Uni).</li> </ul>